

Stegordnung

1. Allgemeines:

- (1) Der Segelclub Möhnesee Süd e. V. (kurz: SCMS) ist Eigentümer und Betreiber der Steganlage mit 41 Wasser- Liegeplätzen und 12 Ponton- Liegeplätzen. Mittels Vertrags wurde dem SCMS das Errichten und Betreiben der Steganlage vom Ruhrverband genehmigt.
- (2) Der Bootssteg ist eine bauliche Anlage, die vom SCMS so zu unterhalten ist, dass das Leben und die Gesundheit der Benutzer nicht bedroht oder gefährdet werden. Die Verkehrssicherheit des Steges muss jederzeit gewährleistet sein.
- (3) Die Steganlage dient dem SCMS zur Ausübung seiner seglerischen Aktivitäten gemäß der Satzung und im Sinne der Gemeinnützigkeit.
- (4) Jeder Nutzer ist für die Einhaltung der Stegordnung verantwortlich.
- (5) Der Vorstand – insbesondere der Stegwart und seine Vertreter – nehmen das Hausrecht wahr und sind weisungsbefugt.
- (6) Der Vorstand behält sich vor, bei Verstößen gegen die Stegordnung, das Nutzungsrecht im Einzelfall einzuschränken oder gegebenenfalls sogar zu entziehen.

2. Nutzung der Steganlage:

- (1) Die Steganlage kann nur in der Zeit vom Verholen im Frühjahr (frühestens 15.03.) bis zum Verholen im Herbst (spätestens 15.11.) genutzt werden. Die Verholtermine gibt der Vorstand vor Beginn der Saison rechtzeitig bekannt.
- (2) Jeder Stegbenutzer hat sich grundsätzlich so zu verhalten, dass durch ihn niemand belästigt, behindert oder geschädigt wird.
- (3) Das Betreten und die Nutzung der Steganlage ist allen Mitgliedern und Gastmitgliedern des SCMS auf eigene Gefahr gestattet. Gäste in Begleitung von Mitgliedern/ Gastmitgliedern sind jederzeit willkommen.
- (4) Nichtschwimmer dürfen die Anlage nur mit Schwimmwesten betreten. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Steg nur gemeinsam unter Aufsicht der Erziehungsberechtigten oder verantwortlicher Erwachsener betreten.
- (5) Die uneingeschränkte Begehrbarkeit des Stegs muss jederzeit gewährleistet sein. Der SCMS behält sich vor, unrechtmäßig gelagerte Gegenstände zu entfernen.
- (6) Der Ponton am Stegende dient in erster Linie dem Bootsbetrieb. Clubmitglieder können den Ponton auch für andere Aktivitäten nutzen. Der Bootsbetrieb hat jedoch uneingeschränkt Vorrang.
- (7) Am Ponton können tagsüber die Boote von Clubmitgliedern und anderen Clubs anlegen. Angel- und Tretboote sowie das Einsatzboot des DLRG dürfen am Ponton nicht anlegen – es sei denn, sie befinden sich in einer Notsituation.
- (8) Nach Sonnenuntergang dürfen keine Boote mehr am Ponton festgemacht sein.

- (9) Keinen Zugang zur Steganlage haben Gäste des Campingplatzes, die den Ponton zum Sonnenbaden nutzen möchten.
- (10) Das Stegtor ist – mit Ausnahme an Wochenenden bei ausreichendem Betrieb – stets verschlossen zu halten.

3. Bootsbetrieb:

- (1) Alle am Steg liegenden Boote müssen mit einer gültigen Plakette des Ruhrverbandes versehen sein und dürfen die Messzahl 20,0 m² (LüA x BüA) gemäß Freizeitverordnung des Ruhrverbandes nicht überschreiten.
- (2) Alle Steglieger sind verpflichtet, sich während der Saison an der Stegreinigung zu beteiligen. Dazu wird seitens des Vorstands vor Saisonbeginn ein Stegreinigungsplan herausgegeben.
- (3) Ungeachtet dessen, sind die Liegeplätze mit den davor liegenden Flächen und die Ausleger von dem jeweiligen Liegeplatzinhabern stets sauber und in Ordnung zu halten. Schäden sind unverzüglich dem Stegwart bzw. dem Vorstand zu melden.
- (4) Alle Boote sind grundsätzlich mit dem Bug in Richtung Hauptsteg festzumachen. In Ausnahmefällen bei entsprechenden Windlagen können die Boote vorübergehend auch mit dem Heck in Richtung zum Hauptsteg festgemacht werden.
- (5) An jedem Boot sind der Bootsgröße angemessene Fender ausreichend und wirkungsvoll anzubringen, so dass andere Boote und die Stege nicht beschädigt werden.
- (6) Sämtliche Festmacher sind mit Ruckfedern oder Ruckfendern zu entlasten. Schäkkel für die Festmacher, die am Steg verschraubt werden, müssen aus Nirosta- Stahl sein.
- (7) Jeder Eigner ist angehalten, sein Boot stets in einem ansehnlichen Zustand nach guter Seemannschaft zu verlassen.
- (8) Alles stehende und laufende Gut an Bord ist so zu befestigen, dass es auch bei starkem Wind nicht schlagen kann und Schäden sowie Geräuschbelästigungen unterbleiben.
- (9) Das Betreiben von elektrischen Geräten mittels Netzspannung von 230/ 400 V auf dem Steg für Reparaturarbeiten an den Booten ist aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt.
- (10) Die Boote dürfen an der Steganlage nur mit Wasser gewaschen werden. Das Verwenden von Reinigungs- oder Lösungsmitteln ist nicht erlaubt.
- (11) Bei Saisonende oder nach dem Entfernen des Bootes für länger als 1 Woche, sind alle Leinen, Fender, sonstige Festmacher von der Steganlage zu entfernen.

4. Liegeplätze:

- (1) Grundsätzlich sind alle Liegeplätze an der Steganlage Segelyachten und Segelbooten vorbehalten, damit der Charakter des SCMS als Segelclub erhalten bleibt. Bei entsprechender Auslastung dürfen maximal bis zu drei Liegeplätze – inklusive dem Einsatzboot des DLRG – an Motorboote vergeben werden. Angel-, Paddel- oder Tretboote erhalten keine Liegeberechtigung am Steg.

- (2) Die Liegeplätze werden ausschließlich vom Vorstand vergeben. Grundlage ist eine vorherige Antragstellung durch den Eigner mit Angaben zu ausreichendem Versicherungsschutz und die Verwendung eines zugelassenen Antifoulings. Die eigentliche Antragstellung ist noch keine Zusage auf einen Liegeplatz. Der Vorstand behält sich vor, Anträge bei unzureichenden Nachweisen abzulehnen.
- (3) Jedes Boot darf grundsätzlich nur den, vom Vorstand zugeteilten Liegeplatz belegen. Alle Liegeplätze sind nummeriert und in einem ausgehängten Liegeplatzplan einsehbar.
- (4) Alle Liegeplätze werden ohne Zusicherung von bestimmten Eigenschaften überlassen.
- (5) Einen Rechtsanspruch auf einen bestimmten Liegeplatz oder auf Beibehaltung eines bestimmten Liegeplatzes besteht nicht. Der Vorstand behält sich Änderungen der Liegeplatzbelegung vor.
- (6) Die Übertragung eines Liegeplatzes durch einen Nutzer an Dritte – auch bei Eigentumsübergang – ist nicht gestattet und ist ausschließlich dem Vorstand vorbehalten.
- (7) Ein Liegeplatz ist grundsätzlich der DLRG (Bezirksgruppe Dortmund) zugeteilt.
- (8) Zugeteilte Liegeplätze, die über einen Zeitraum von mindestens vier Wochen nicht genutzt werden, sind dem Stegwart zu melden. Der Vorstand kann den Liegeplatz in der Zeit anderweitig vergeben.

5. Schlüssel:

- (1) Der Schlüssel für den Zugang zum Steg ist Teil einer Schließanlage. Mit dem gleichen Schlüssel erlangt man auch den Zutritt zum Clubhaus.
- (2) Jedes Mitglied und jedes Gastmitglied erhält auf Wunsch gegen Unterschrift und damit Anerkenntnis der Haus- und der Stegordnung sowie Hinterlegung von 25 € einen Schlüssel. Personen, die weder Mitglied oder Gastmitglied des SCMS sind, erhalten keinen Schlüssel.
- (3) Die Weitergabe des Schlüssels an Dritte ist ohne Zustimmung des Vorstands nicht gestattet. Bei Verlust des Schlüssels ist umgehend der Steg- oder Clubhauswart, dessen Vertreter oder der Vorstand zu benachrichtigen.

6. Haftung:

- (1) Die Liegeplatzinhaber haften für alle Schäden an Personen, Booten und der Steganlage, die von ihnen, von deren Angehörigen oder Gästen mittelbar oder unmittelbar verursacht werden. Sämtlich Schäden sind unverzüglich mündlich – und spätestens 24 Stunden nach Entstehung schriftlich dem Stegwart oder dessen Vertreter anzuzeigen.
- (2) Grundsätzlich haften Eltern für ihre Kinder.
- (3) Alle Boote müssen ausreichend versichert sein. Eine gültige Versicherungspolice ist dem Vorstand vor Belegung des Liegeplatzes und auf Nachfrage schriftlich vorzulegen.
- (4) Der SCMS übernimmt keine Haftung für Schäden an Personen und Booten, die durch Dritte, durch Hoch- oder Niedrigwasser, durch Wetterereignisse, Treibgut oder Diebstahl verursacht werden.
- (5) Der SCMS haftet für Unfälle nur im Rahmen der, von ihm freiwillig abgeschlossenen Versicherung, wenn und solange diese Versicherung besteht.

- (6) Dem SCMS steht es jederzeit frei, diese Versicherung zu ändern oder aufzuheben. Soweit die Versicherung nicht eintritt, haftet auch der SCMS nicht.

7. Mitgeltende Bestimmungen:

- (1) Die Satzung des SCMS in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Hausordnung des SCMS in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Freizeitverordnung des Ruhrverband.
- (4) Die Campingplatzordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Die Gemeingebrauchsverordnung der Bezirksregierung Arnsberg für den Möhnesee.

Möhnesee im Februar 2025

Der Vorstand des Segelclub Möhnesee Süd e. V.